



Brüssel, den 1. April 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0169(COD)

7041/20
ADD 1

CODEC 218
ENV 189
SAN 114
CONSUM 64
AGRI 100

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (**erste Lesung**)
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Griechenlands

1. Griechenland unterstützt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung. Die Schaffung eines integrierten, stabilen und allgemein akzeptierten Rechtsrahmens auf EU-Ebene wird erheblich dazu beitragen, Dürren und Wasserknappheit zu begegnen, die aufgrund des Klimawandels in Zukunft wahrscheinlich noch gravierender sein werden.
2. Griechenland bleibt jedoch bei seinem Standpunkt, dass die Verdünnung von aufbereitetem Wasser an sich nicht als Wasseraufbereitungsoption betrachtet werden darf, d. h. Lebensmittelunternehmern oder Landwirten sollte es nicht gestattet sein, aufbereitetes Wasser einer beliebigen Qualitätsklasse zu verdünnen und es anschließend so zu verwenden, als handele es sich um eine höhere (sauberere) Qualitätsklasse.

3. Griechenland gehört zu den Mitgliedstaaten, in denen bereits ein solcher Rechtsrahmen gilt, der sogar noch strengere Bestimmungen enthält. Selbstverständlich ist der Gesundheitsschutz für uns von grundlegender Bedeutung, und daher behalten wir uns das Recht vor, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip auf nationaler Ebene zusätzliche Bestimmungen zu erlassen und weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Erklärung der Slowakischen Republik

Die Slowakische Republik ist sich der Tatsache bewusst, dass einige Mitgliedstaaten infolge des Klimawandels mit Wasserknappheit und Dürren zu kämpfen haben. Nach den Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen wirkt sich der Klimawandel jedoch auf die Verbreitung und Vermehrung verschiedener Krankheiten, schädlicher Stoffe und Krankheitserreger aus, die über Wasser oder Lebensmittel übertragen werden (wie z. B. Salmonellen) und der Gesundheit der Bevölkerung schaden. Daher darf die Verwendung von aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung nicht dazu führen, dass die Gesundheit der Endverbraucher aufgrund unzureichender Wasserqualitätskriterien für solches Wasser gefährdet wird, und muss der künftigen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Während der Verhandlungen über dieses wiederverwendete Wasser haben wir stets einen ehrgeizigen Vorschlag gefordert, der gewährleistet, dass der Binnenmarkt effizient und fair funktioniert (Warenverkehr), indem allen Mitgliedstaaten einheitliche Anforderungen an wiederverwendetes Wasser auferlegt werden, und dass die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier geschützt werden. Wir bedauern, dass dies im endgültigen Text nicht berücksichtigt wurde.

Wir sind außerdem enttäuscht darüber, dass der Vorschlag zur obligatorischen Etikettierung nicht aufgenommen wurde, was unserer Ansicht nach einer Irreführung der Endverbraucher und einer Beschneidung ihres Rechts auf Information gleichkommt. Dies widerspricht dem Grundsatz der transparenten Information der Endverbraucher, insbesondere im Hinblick auf verschiedene schutzbedürftige Gruppen wie ältere Menschen, Kinder und Personen mit schwachem Immunsystem.

Auch unsere Vorschläge, die Qualitätsparameter der Verordnung zu verschärfen und mehrere Qualitätsparameter wie Salmonellen aufzunehmen, wurden nicht akzeptiert. Wir haben besonderen Nachdruck gelegt auf ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, Lebensmittelqualität und strenge

Kriterien im Anhang. Aus unserer Sicht wird der Schutz der Gesundheit der Endverbraucher in der derzeitigen Fassung der Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

Gleichzeitig haben wir Vorbehalte gegen den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2, der es einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, auf neutrale Weise eine Ausnahme auf der Grundlage eines oder mehrerer der in der Verordnung festgelegten Kriterien zu beantragen. Der derzeitige Wortlaut räumt der Europäischen Kommission einen zu großen Ermessensspielraum ein, sodass sie auf Grundlage aller in der Verordnung genannten Kriterien über Ausnahmen entscheiden kann.

Angesichts unserer Bedenken in Bezug auf Gesundheit und Lebensmittel sehen wir uns nicht in der Lage, dieser Verordnung zuzustimmen, und enthalten uns daher der Stimme.
